

der Europäischen Gemeinschaften

19. Jahrgang Nr. L 44

20. Februar 1976

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EWG) Nr. 352/76 der Kommission vom 19. Februar 1976 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr 1
- Verordnung (EWG) Nr. 353/76 der Kommission vom 19. Februar 1976 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 354/76 der Kommission vom 19. Februar 1976 zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr 5
- Verordnung (EWG) Nr. 355/76 der Kommission vom 19. Februar 1976 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis 7
- Verordnung (EWG) Nr. 356/76 der Kommission vom 19. Februar 1976 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch 9
- Verordnung (EWG) Nr. 357/76 der Kommission vom 18. Februar 1976 über die dritte Ausschreibung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3354/75 über den Verkauf von Magermilchpulver zur Verarbeitung zu Mischfutter für Schweine und Geflügel 12
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 358/76 der Kommission vom 19. Februar 1976 über eine Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr von vollständig geschliffenem Langkornreis nach bestimmten dritten Ländern 13
- Verordnung (EWG) Nr. 359/76 der Kommission vom 19. Februar 1976 zur Festsetzung der Sonderabschöpfungen für Butter und Käse, die gemäß dem Protokoll Nr. 18 aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich eingeführt werden 17
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 360/76 der Kommission vom 19. Februar 1976 zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2005/70 über die Klassifizierung der Rebsorten 18

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 361/76 der Kommission vom 19. Februar 1976 zur Änderung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 718/75 in bezug auf die Bestimmungsländer für Rohtabak der Ernte 1973, für den eine Ausfuhrerstattung gewährt wird	21
Verordnung (EWG) Nr. 362/76 der Kommission vom 19. Februar 1976 zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 270/75 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Rohtabak der Ernte 1974	22
Verordnung (EWG) Nr. 363/76 der Kommission vom 19. Februar 1976 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Rohtabak der Ernte 1975	24
Verordnung (EWG) Nr. 364/76 der Kommission vom 19. Februar 1976 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Sorten Süßorangen mit Ursprung in Griechenland	26
Verordnung (EWG) Nr. 365/76 der Kommission vom 19. Februar 1976 zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	28
Verordnung (EWG) Nr. 366/76 der Kommission vom 19. Februar 1976 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	31

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

76/228/EGKS :

★ Beschluß des Rates vom 16. Februar 1976 über die Gewährung von Tagegeldern und die Erstattung der Fahrtkosten an die Mitglieder des Beratenden Ausschusses der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl	33
---	-----------

Berichtigungen

★ Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3003/75 des Rates vom 17. November 1975 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern (ABl. Nr. L 310 vom 29. 11. 1975)	35
★ Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3004/75 des Rates vom 17. November 1975 zur Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern (ABl. Nr. L 310 vom 29. 11. 1975)	35
★ Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3008/75 des Rates vom 17. November 1975 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend bestimmte Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern (ABl. Nr. L 310 vom 29. 11. 1975)	35
★ Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3009/75 des Rates vom 17. November 1975 über die Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Plafonds für Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern (ABl. Nr. 310 vom 29. 11. 1975)	36

(Fortsetzung 3. Umschlagseite)

★ Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3010/75 des Rates vom 17. November 1975 zur Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern (ABl. Nr. L 310 vom 29. 11. 1975)	36
★ Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3011/75 des Rates vom 17. November 1975 über die Einführung eines allgemeinen Präferenzsystems für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs zugunsten von Entwicklungsländern (ABl. Nr. L 310 vom 29. 11. 1975)	36
★ Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3012/75 des Rates vom 17. November 1975 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Zollkontingents für Kakaobutter und eines Zollkontingents für löslichen Kaffee mit Ursprung in Entwicklungsländern (ABl. Nr. L 310 vom 29. 11. 1975)	37
★ Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/75 des Rates vom 17. November 1975 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Ananas, haltbar gemacht, andere als in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen, mit Ursprung in Entwicklungsländern (ABl. Nr. L 310 vom 29. 11. 1975)	37
★ Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3014/75 des Rates vom 17. November 1975 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Ananas, haltbar gemacht, in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen, mit Ursprung in Entwicklungsländern (ABl. Nr. L 310 vom 29. 11. 1975)	38
★ Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3015/75 des Rates vom 17. November 1975 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für unverarbeiteten „flue-cured“-Virginia-Tabak mit Ursprung in Entwicklungsländern (ABl. Nr. L 310 vom 29. 11. 1975)	38
★ Berichtigung des Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 17. November 1975 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Zollkontingenten betreffend bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern (ABl. Nr. L 310 vom 29. 11. 1975)	38
★ Berichtigung des Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 17. November 1975 über die Gewährung von Zollpräferenzen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern (ABl. Nr. L 310 vom 29. 11. 1975)	39
★ Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 320/76 der Kommission vom 13. Februar 1976 über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für 50 000 Stück junge Rinder für die Mast während der Anwendung der Schutzmaßnahmen (ABl. Nr. L 39 vom 14. 2. 1976)	39

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 352/76 DER KOMMISSION

vom 19. Februar 1976

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3058/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 38/76⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 38/76 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 26. 11. 1975, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 6 vom 13. 1. 1976, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Februar 1976 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	26,42
10.01 B	Hartweizen	52,05 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	53,02 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	22,52
10.04	Hafer	14,89
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	34,32 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	2,31
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	14,57 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	34,33 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	48,57
11.01 B	Mehl von Roggen	85,83
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	91,29
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	51,45

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1599/75 verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2754/75 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 353/76 DER KOMMISSION**vom 19. Februar 1976****zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3058/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2832/75⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 26. 11. 1975, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 283 vom 1. 11. 1975, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Februar 1976 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	4,45
10.02	Roggen	0	0	0	2,42
10.03	Gerste	0	0	0	3,39
10.04	Hafer	0	1,21	1,21	8,06
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Andere	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	6,03	6,03
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	4,51	4,51
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	5,25	5,25

VERORDNUNG (EWG) Nr. 354/76 DER KOMMISSION

vom 19. Februar 1976

zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 668/75 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3386/75 ⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3386/75 festgesetzten Grundregeln und Anwendungs-

bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, macht es erforderlich, die gegenwärtig gültigen Abschöpfungen gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erheben sind, werden in der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 334 vom 31. 12. 1975, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Februar 1976 zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE / Tonne)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Drittländer	AKP/ ULG (¹ / ²)
10.06	Reis :		
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :		
	a) rundkörniger	38,53	16,27
	b) langkörniger	86,62	40,31
	II. Geschälter Reis :		
	a) rundkörniger	48,16	21,08
	b) langkörniger	108,28	51,14
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	I. Halbgeschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	90,19	35,20
	b) langkörniger	200,87	90,57
	II. Vollständig geschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	96,05	37,78
	b) langkörniger	215,33	97,42
	C. Bruchreis	29,25	12,13

(¹) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/75.

(²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1599/75 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 355/76 DER KOMMISSION

vom 19. Februar 1976

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 668/75 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen, die bei Einfuhren von Reis und Bruchreis im voraus festgesetzt werden, müssen eine Prämie für den laufenden Monat und eine Prämie für jeden der folgenden Monate bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lizenz enthalten. Diese Gültigkeit ist in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 der Kommission vom 25. Juli 1975 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis ⁽³⁾ festgelegt worden.

Die Verordnung Nr. 365/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2435/70 ⁽⁵⁾, hat die vorherige Festsetzung der für Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen geregelt.

Ist die Anwendung der Verordnung Nr. 365/67/EWG der am Tag der Festsetzung der Prämientabelle für geschälten Reis, vollständig geschälten Reis und Bruchreis bestimmte cif-Preis höher als der cif-Preis für Terminkäufe für das gleiche Produkt, so muß der Prämiensatz grundsätzlich so festgesetzt werden, daß er dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen entspricht. Der cif-Preis ist der gemäß Artikel 16 der Verordnung Nr. 359/67/EWG am Tag der Festsetzung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis. Die Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3320/75 ⁽⁷⁾, festge-

setzt worden. Der cif-Preis für Terminkäufe muß ebenfalls gemäß Artikel 16 der Verordnung Nr. 359/67/EWG bestimmt werden, jedoch auf Grund von Angeboten für Nordseehäfen. Bei Einfuhrgeschäften, die während des Monats der Erteilung der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhrgeschäften, die während des auf den Monat der Erteilung der Einfuhrlizenz folgenden Monats durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhrgeschäften, die während der anderen Monate der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der gültige cif-Preis für Verladung in dem Monat sein, der dem vorgesehenen Einfuhrmonat vorausgeht. Fehlt es an einem Angebot auf Termin für Abladung im Laufe eines bestimmten Monats, so ist dieser Preis derjenige, der für Abladung im Laufe des letzten Monats gilt, für welchen Terminangebote vorliegen.

Ist der am Tag der Festsetzung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis gleich dem cif-Preis für Terminkäufe oder übersteigt er diesen um nicht mehr als 0,25 Rechnungseinheiten je Tonne, so beträgt der Prämiensatz null Rechnungseinheit.

Bei besonderen Umständen und in gewissen bestimmten Grenzen kann jedoch der Prämiensatz auf einem höheren Niveau festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Aus der Gesamtheit der vorstehenden Bestimmungen ergibt sich, daß die Prämientabelle gemäß dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muß ; der Betrag der Prämie darf nur geändert werden, wenn die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen eine Änderung von mehr als 0,25 Rechnungseinheiten herbeiführt —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 28.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 328 vom 20. 12. 1975, S. 32.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis

und Bruchreis werden so festgesetzt, wie sie in der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Februar 1976 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
10.06	Reis :				
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	II. Geschälter Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	B. Halbgeschliffener oder voll- ständig geschliffener Reis :				
	I. Halbgeschliffener Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	II. Vollständig geschliffe- ner Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	C. Bruchreis	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 356/76 DER KOMMISSION

vom 19. Februar 1976

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes RindfleischDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 7 zweiter Unterabsatz und Artikel 12 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch, anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2070/75⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 305/76⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2070/75 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Notierungen und Angaben, von denen die

Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 10 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Abschöpfungen werden entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Die Erzeugnisse der Tarifstellen 02.01 A II a) 1 aa) und 02.01 A II a) 1 bb) sind die Erzeugnisse, die den in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2249/73⁽⁵⁾ enthaltenen Definitionen entsprechen.*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 23. Februar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.⁽³⁾ ABl. Nr. L 210 vom 8. 8. 1975, S. 9.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 38 vom 13. 2. 1976, S. 11.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 230 vom 18. 8. 1973, S. 15.

		(RE / 100 kg)	
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Osterreich Schweden Schweiz	Andere Drittlander
02.01 (Forts.)	33. Hinterviertel :	Nettogewicht	
	aaa) mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 68 kg — beim sogenannten „pistola“-Schnitt mit einem Gewicht von mindestens 38 kg und höchstens 61 kg —, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (c)	—	110,489
	bbb) andere	85,977	110,489
	cc) andere Angebotsformen von Kalbfleisch und Fleisch von ausgewachsenen Rindern :		
	11. Teilstücke mit Knochen	107,471	138,111
22. Teilstücke ohne Knochen	122,931	157,980	
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :		
	C. andere :		
	I. von Hausrindern :		
	a) Fleisch :		
	1. mit Knochen	107,471	138,111
	2. ohne Knochen	122,931	157,980

- (¹) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1599/75, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3329/75, werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen sowie den besonderen Voraussetzungen, die gegenwärtig auf im Rahmen des bilateralen Abkommens über Vieh zur Verarbeitung zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Österreich eingeführte Kühe anzuwenden sind.
- (b) Die Abschöpfung, die auf diese Erzeugnisse anwendbar ist, die unter den in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 vorgesehenen Bedingungen und gemäß den zu deren Anwendung getroffenen Bestimmungen eingeführt sind, wird zurückerstattet oder nach diesen Bestimmungen nicht erhoben.
- (c) Die Zulassung zu diesem Absatz hängt ab von der Vorlage der Bescheinigung nach Nummer 2 Buchstabe c) des Anhangs I zum Handelsabkommen zwischen der EWG und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 357/76 DER KOMMISSION

vom 18. Februar 1976

über die dritte Ausschreibung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3354/75 über den Verkauf von Magermilchpulver zur Verarbeitung zu Mischfutter für Schweine und Geflügel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 740/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5 und auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die durch die Verordnung (EWG) Nr. 135/76 der Kommission vom 22. Januar 1976 über die zweite Ausschreibung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3354/75 über den Verkauf von Magermilchpulver zur Verarbeitung zu Mischfutter für Schweine und Geflügel⁽³⁾ eröffnete Ausschreibung hat es nicht ermöglicht, die vorgesehenen, vor dem 1. Juni 1973 eingelagerten Magermilchpulvermengen zu verkaufen. Es empfiehlt sich daher, auf eine neue, in Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3354/75 der Kommission vom 23. Dezember 1975 über den Verkauf von Magermilchpulver zu herabgesetzten Preisen im Ausschreibungsverfahren zur Verarbeitung zu Mischfutter für Schweine und Geflügel⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 135/76, vorgesehene Ausschreibung zurückzugreifen. Der Wortlaut ist jedoch hinsichtlich der Übernahmefrist zu ändern, um sicherzustellen, daß die Auslagerung nicht mit bestimmten für das Milchwirtschaftsjahr 1976/1977 vorgeschlagenen Maßnahmen zusammenfällt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die neue Frist für die Einreichung der Angebote gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3354/75 endet am 3. März 1976, 12 Uhr.

(2) Für diese neue Ausschreibung verpflichtet sich der Bieter gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3354/75, das Magermilchpulver vor dem 1. Mai 1976 verarbeiten zu lassen.

(3) Für die durch die vorliegende Verordnung vorgesehene Ausschreibung werden die in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3354/75 vorgesehenen Aufschriften durch die Ziffer „III“ ergänzt.

Artikel 2

In Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3354/75 erhält der erste Unterabsatz folgende Fassung :

„Der Zuschlagsempfänger übernimmt das ihm zugeschlagene Magermilchpulver spätestens am 31. März 1976. Diese Übernahme kann in Teilmengen erfolgen, die jeweils nicht weniger als 10 Tonnen betragen dürfen.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Februar 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 22. 3. 1975, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 14 vom 23. 1. 1976, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 330 vom 24. 12. 1975, S. 31.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 358/76 DER KOMMISSION

vom 19. Februar 1976

über eine Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr von vollständig geschliffenem Langkornreis nach bestimmten dritten Ländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 668/75⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 des Rates vom 8. Oktober 1973 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Reissektor anzuwendenden Grundregeln⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 477/75⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung Nr. 366/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 478/75⁽⁶⁾ insbesondere auf Artikel 3a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die gegenwärtige Lage auf den Reismärkten läßt es zweckmäßig erscheinen, für vollständig geschliffenen Langkornreis eine Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung und Ausfuhrerstattung gemäß Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 bzw. Artikel 3a der Verordnung Nr. 366/67/EWG zu eröffnen.

Es ist vorgesehen, daß die den Erzeugungsgebieten naheliegenden Länder, das heißt Österreich, Liechtenstein und die Schweiz, sich mit Gemeinschaftsreis im Rahmen der allgemeinen, speziell für diese Länder festgesetzten Erstattung versorgen. Es ist angebracht, diese Länder von dieser Ausschreibung auszuschließen.

Das Ausschreibungsverfahren zur Festsetzung der Ausfuhrabschöpfung wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 3197/73 der Kommission vom 23. November 1973 über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung für Reis⁽⁷⁾,

geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 583/75⁽⁸⁾, und das Ausschreibungsverfahren zur Festsetzung der Ausfuhrerstattung durch die Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission vom 6. März 1975 über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrerstattung bei Reis⁽⁹⁾ geregelt.

Das mit der Ausschreibung verfolgte Ziel kann nur erreicht werden, wenn der Zuschlagsempfänger alle im Zeitpunkt der Einreichung der Angebote eingegangenen Verpflichtungen erfüllt. Dazu gehört auch die Verpflichtung, einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrerstattung zu stellen. Die bei Angebotsabgabe zu stellende Ausschreibungskaution kann die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen.

Um eine Gleichbehandlung aller Interessenten zu gewährleisten, muß die tatsächliche Gültigkeitsdauer der den Zuschlagsempfängern auf Grund der Ausschreibung erteilten Lizenzen identisch sein.

Um den ordnungsgemäßen Ablauf eines Ausschreibungsverfahrens der Ausfuhrabschöpfung und der Ausfuhrerstattung zu sichern, sind eine Mindestmenge sowie die Frist und die Form für die Übermittlung der bei den zuständigen Stellen eingereichten Angebote vorzuschreiben.

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3197/73 der Kommission und der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission steht der Zugang zu einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung allen Personen, die sich in der Gemeinschaft niedergelassen haben, zu den gleichen Bedingungen offen. Auf Grund der unterschiedlichen Währungsverhältnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten ist bei Anwendung der für die gemeinsame Agrarpolitik gültigen Umrechnungskurse die Erfüllung dieser Bedingung nicht gewährleistet, da Währungsausgleichsbeträge im Reissektor nicht angewandt werden. Es ist daher angezeigt, die Folgen der Währungslage für jedes entsprechende Angebot zu berücksichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 9. 10. 1973, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 33.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 34.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 34.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 326 vom 27. 11. 1973, S. 10.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 24.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 25.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Es wird eine Ausschreibung der in Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 genannten Ausfuhrabschöpfung und/oder der in Artikel 3a der Verordnung Nr. 366/67/EWG genannten Ausfuhrerstattung durchgeführt.

(2) Die Ausschreibung gilt für vollständig geschliffenen Langkornreis für Ausfuhren nach allen dritten Ländern, ausgenommen Österreich, Liechtenstein und die Schweiz.

(3) Die Ausschreibung ist bis zum 25. Juni 1976 eröffnet. Während ihrer Dauer werden wöchentlich Ausschreibungen durchgeführt, für die die Termine für die Einreichung der Angebote in der Ausschreibungsbekanntmachung festgelegt werden.

Artikel 2

Ein Angebot ist nur gültig, wenn es sich auf mindestens 20 Tonnen erstreckt.

Artikel 3

(1) Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3197/73 und die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 genannte Kautions betragt 10 Rechnungseinheiten je Tonne.

(2) Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 3197/73 und (EWG) Nr. 584/75 und außer im Fall höherer Gewalt wird die in Absatz 1 genannte Kautions nur für das Angebot, dem nicht stattgegeben wurde, und nur für die Menge freigegeben, für die der Zuschlagsempfänger den Nachweis der Ankunft im Bestimmungsland erbringt. Dieser Nachweis ist nach den Vorschriften des Artikels 11 Absatz 1 zweiter, dritter und fünfter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 192/75⁽¹⁾ zu erbringen.

Artikel 4

Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten in Feld 12 eine der nachfolgenden Eintragungen, der das in Feld 13 verwendete Sternchen voranzustellen ist :

„gültig für alle Länder außer Österreich, Liechtenstein und der Schweiz“

„valable pour les pays autres que l'Autriche, le Liechtenstein et la Suisse“

„gældende for alle lande undtagen Østrig, Liechtenstein og Schweiz“

„valida per i paesi terzi tranne Austria, il Liechtenstein e la Svizzera“

„geldig voor de landen andere dan Oostenrijk, Liechtenstein en Zwitserland“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 1.

„valid for countries other than Austria, Liechtenstein and Switzerland“.

Die Lizenz verpflichtet dazu, nach diesen Bestimmungen auszuführen.

Artikel 5

Die Ausfuhrlizenz wird nicht erteilt, und die gemäß Artikel 3 der Verordnungen (EWG) Nr. 3197/73 und (EWG) Nr. 584/75 gestellte Kautions nach Artikel 3 verfällt, wenn die in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) dieser Verordnungen genannte Verpflichtung nicht eingehalten wird.

Artikel 6

Abweichend von Artikel 9 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75⁽²⁾ gelten die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 3197/73 und (EWG) Nr. 584/75 erteilten Ausfuhrlicenzen für die Berechnung ihrer Gültigkeitsdauer als am Tag der Einreichung der Angebote erteilt.

Artikel 7

(1) Wird die Verpflichtung zur Ausfuhr nicht erfüllt, so verfällt die in Artikel 3 der Verordnungen (EWG) Nr. 3197/73 und (EWG) Nr. 584/75 genannte Kautions für eine Menge, die dem Unterschied entspricht zwischen

a) 93 v.H. der in der Ausfuhrlizenz angegebenen Menge und

b) der tatsächlich ausgeführten Menge.

(2) Betragt die ausgeführte Menge jedoch weniger als 7 v.H. der in der Lizenz angegebenen Menge, so verfällt die Kautions vollständig.

(3) Auf Antrag des Lizenzinhabers können die Mitgliedstaaten unter der Voraussetzung, daß die Ausfuhr von mindestens 7 v.H. der in der Lizenz angegebenen Nettomenge nachgewiesen ist, die Kautions für die Teilmengen freistellen, für die der in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 3197/73 und (EWG) Nr. 584/75 genannte Nachweis der Ausfuhr erbracht ist.

Artikel 8

Die eingereichten Angebote müssen durch Vermittlung der Mitgliedstaaten spätestens 1 1/2 Stunden nach Ablauf der Frist für die wöchentliche Einreichung der Angebote, so wie sie in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgeschrieben ist, der Kommission zugegangen sein. Sie müssen nach dem im Anhang wiedergegebenen Schema übermittelt werden.

Gehen keine Angebote ein, so unterrichten die Mitgliedstaaten hierüber die Kommission innerhalb der im ersten Unterabsatz genannten Frist.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 10.

Artikel 9

Während des Zeitraums, in dem in Italien die sogenannte Sommerzeit angewandt wird, gelten die für die Einreichung der Angebote festgesetzten Termine in diesem Mitgliedstaat als um eine Stunde hinausgeschoben. Solange in Irland und im Vereinigten Königreich die sogenannte Sommerzeit nicht angewandt wird, gelten die für die Einreichung der Angebote festgesetzten Termine in diesen Mitgliedstaaten als um eine Stunde vorverlegt.

Artikel 10

(1) Abweichend von Artikel 5 der Verordnungen (EWG) Nr. 3197/73 und (EWG) Nr. 584/75 beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG,

- entweder eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen, wobei insbesondere den in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung Nr. 366/67/EWG genannten Kriterien Rechnung getragen wird,
- oder eine Mindestausfuhrabschöpfung festzusetzen, wobei insbesondere den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 genannten Kriterien Rechnung getragen wird,
- oder der Ausschreibung keine Folge zu geben.

(2) Wird eine Höchstausfuhrerstattung festgesetzt, so wird der Zuschlag der oder denjenigen Person(en)

erteilt, deren Angebote der Höhe der Höchstausfuhrerstattung entsprechen oder darunter liegen, sowie denjenigen, die eine Ausfuhrabschöpfung geboten haben.

Wird eine Mindestausfuhrabschöpfung festgesetzt, so wird der Zuschlag der oder denjenigen Person(en) erteilt, deren Angebote der Höhe der Mindestausfuhrabschöpfung entsprechen oder darüber liegen.

Artikel 11

Für die Umrechnung der in nationaler Währung eingereichten Angebote in Rechnungseinheiten bzw. der in Rechnungseinheiten festgesetzten Höchstausfuhrerstattung oder Mindestausfuhrabschöpfung in nationaler Währung wird

- in dem Fall, daß die betreffenden Währungen untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung von 2,25 v.H. gehalten werden, der Leitkurs verwendet,
- in allen anderen Fällen der Durchschnitt der Wechselkurse im Kassageschäft verwendet, die während eines Zeitraums festgestellt werden, der sich von Mittwoch einer Woche bis Dienstag der folgenden Woche erstreckt und unmittelbar dem Angebotstermin vorausgeht.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

Wöchentliche Ausschreibung der Abschöpfung/der Erstattung für die Ausfuhr von vollständig geschliffenem Langkornreis nach verschiedenen Drittländern

Ablauf der Angebotsfrist (Tag/Uhrzeit)

I

1	2	3
Fortlaufende Numerierung der Bieter	Menge (in Tonnen)	Betrag der Ausfuhrabschöpfung in nationaler Währung/Tonne
1		
2		
3		
4		
5		
usw.		

II

1	2	3
Fortlaufende Numerierung der Bieter	Menge (in Tonnen)	Betrag der Ausfuhrerstattung in nationaler Währung/Tonne
1		
2		
3		
4		
5		
usw.		

VERORDNUNG (EWG) Nr. 359/76 DER KOMMISSION

vom 19. Februar 1976

zur Festsetzung der Sonderabschöpfung für Butter und Käse, die gemäß dem Protokoll Nr. 18 aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich eingeführt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽¹⁾ und auf das Protokoll Nr. 18⁽²⁾ im Anhang der diesem Vertrag beigefügten Akte, nachstehend „Protokoll“ genannt,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 226/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Einfuhr von Butter und Käse aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3145/74⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls werden auf Butter und Käse, die gemäß diesem Protokoll aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich eingeführt werden, Sonderabschöpfungen angewandt.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Protokolls und Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 226/73 werden diese Sonderabschöpfungen festgesetzt auf der Grundlage des Unterschieds zwischen

- dem Preis, der es gestattet, die in Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls festgelegten jährlichen Mengen tatsächlich abzusetzen, und
- dem in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 226/73 festgesetzten cif-Preis, erhöht um die von der cif-Stufe bis zur ersten Verkaufsstufe entstehenden Kosten.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 226/73 müssen die Sonderabschöpfungen auf einer

Höhe festgelegt werden, die es gestattet, die betreffenden Butter- und Käsemengen kontinuierlich zu verkaufen ; sie müssen außerdem so weit wie möglich auf einer gleichbleibenden Höhe gehalten werden, um die Stabilität des Marktes sicherzustellen. Diese Abschöpfungen können jedoch geändert und insbesondere in dem Ausmaß angepaßt werden, daß die in Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls genannten jährlichen Mengen kontinuierlich verkauft werden können.

Um jedoch den Absatz von Butter und Käse aus der Gemeinschaft nicht zu gefährden, ist vorgesehen, daß die Sonderabschöpfungen nicht unter dem Niveau liegen dürfen, das erforderlich ist, um den tatsächlichen Absatz der in Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls genannten jährlichen Mengen zu gestatten.

Die Anwendung dieser Regeln auf die Lage des britischen Marktes führt zur Festsetzung der nachstehenden Sonderabschöpfungen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 2 des Protokolls Nr. 18 genannten Sonderabschöpfungen werden wie folgt festgesetzt :

- 32,95 RE/100 kg für Butter,
- 92,87 RE/100 kg für Käse.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 173.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1973, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 334 vom 14. 12. 1974, S. 7.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 360/76 DER KOMMISSION

vom 19. Februar 1976

zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2005/70 über die Klassifizierung der Rebsorten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1932/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Klassifizierung der Rebsorten, die zum Anbau in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung zugelassen sind, wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 2005/70 der Kommission vom 6. Oktober 1970⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2140/74⁽⁴⁾, festgelegt.

Es ist angezeigt, die Klassifizierung für Deutschland durch eine Sorte für zwei Regierungsbezirke und für Frankreich einmal durch eine Sorte für zwölf Departements und zum anderen durch eine Sorte für sechs Departements zu ergänzen ; jede dieser Sorten war Gegenstand einer Prüfung auf ihre Anbaueignung, in der sie als zufriedenstellend anerkannt wurde, und kaum deshalb gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1388/70 des Rates vom 13. Juli 1970 über die Grundregeln zur Klassifizierung der Rebsorten⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 418/74⁽⁶⁾, vorübergehend zugelassen werden.

Die Erfahrungen, die seither mit mehreren in der Klassifizierung für einige französische und luxemburgische Verwaltungseinheiten oder Teile davon enthaltenen Rebsorten der Klasse der zugelassenen Sorten gemacht wurden, zeigen, daß die daraus gewonnenen Weine in der Regel als gut angesehen werden können. Es ist daher angezeigt, sie gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a) und Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1388/70 bei den für die gleichen Verwaltungseinheiten oder Teile davon empfohlenen Sorten einzutragen.

Es empfiehlt sich, die Klassifizierung der empfohlenen Sorten durch eine für eine französische Verwal-

tungseinheit nicht angegebene Rebsorte zu ergänzen. Diese Sorte ist seit fünf Jahren in der Klassifizierung für eine unmittelbar benachbarte Verwaltungseinheit enthalten und erfüllt somit die von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1388/70 für eine solche Ergänzung geforderte Voraussetzung.

Bei einigen neuen Tafeltraubensorten, die durch Kreuzung zwischen bereits in der Klassifizierung für bestimmte französische Departements enthaltenen Sorten gezüchtet wurden, wurde deren Anbaueignung bei der Prüfung durch Vergleichsversuche festgestellt, so daß sie gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) in die Klassifizierung aufgenommen werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2005/70 Titel I Untertitel I Abschnitt I (Deutschland) wird in der Klasse der für die Regierungsbezirke Köln und Koblenz zugelassenen Rebsorten die Sorte „Domina N(““ hinzugefügt, wobei die betreffende Rebsorte in alphabetischer Reihenfolge eingeordnet wird.

Artikel 2

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2005/70 wird Titel I Untertitel I Abschnitt III (Frankreich) wie folgt geändert, wobei die Rebsorten in alphabetischer Reihenfolge eingeordnet werden :

a) Die Sorte „Tempranillo N(““ wird in der Klasse der für die folgenden Departements zugelassenen Rebsorten hinzugefügt :

- Alpes de Haute-Provence (4),
- Hautes-Alpes (5),
- Alpes-Maritimes (6),
- Aude (II),
- Bouches-du-Rhône (13),

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 29. 7. 1975, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 224 vom 10. 10. 1970, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 225 vom 14. 8. 1974, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 155 vom 16. 7. 1970, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 49 vom 21. 2. 1974, S. 1.

^(*) Ab 23. Februar 1976 in Anwendung von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1388/70 eingefügte Rebsorte.

- Corse (20),
- Gard (30),
- Hérault (34),
- Lozère (48),
- Pyrénées-Orientales (66),
- Var (83),
- Vaucluse (84).

b) Die Sorte „Auxerrois B (*)“ wird in der Klasse der für die folgenden Departements zugelassenen Rebsorten hinzugefügt:

- Doubs (25),
- Jura (39),
- Haute-Saône (70),
- Yonne (89).

Artikel 3

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2005/70 wird Titel I Untertitel I Abschnitt III (Frankreich) wie folgt geändert, wobei die Rebsorten in alphabetischer Reihenfolge eingeordnet werden:

1. Departement Alpes-Maritimes (6):

- a) in der Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte Semillon B hinzugefügt,
- b) in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte Semillon B gestrichen;

2. Departement Bouches-du-Rhône (13):

- a) in der Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte Semillon B hinzugefügt,
- b) in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte Semillon B gestrichen;

3. Departement Indre-et-Loire (37):

die Fußnote (2) betreffend die Sorte Grolleau N wird wie folgt ergänzt:

„mit der appellation d'origine contrôlée 'Coteaux du Loir'“;

4. Departement Isère (38):

- a) in der Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte Étraire de la Dui N hinzugefügt,
- b) in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte Étraire de la Dui N gestrichen;

5. Departement Sarthe (72):

in der Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte Grolleau N⁽¹⁾ hinzugefügt,

6. Departement Var (83):

- a) in der Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte Semillon B hinzugefügt,

- b) in der Klasse der zugelassenen Rebsorten wird die Sorte Semillon B gestrichen;

7. Departement Vendée (85):

- a) in der Klasse der empfohlenen Rebsorten wird die Sorte Pineau d'Aunis N hinzugefügt,
- b) die Fußnote (1) betreffend die Sorte Colombard B wird wie folgt ergänzt:
„und die Kantone Chaillé-les-Marais und Maillezais“,
- c) die Fußnote (2) betreffend die Sorte Grolleau N und Grolleau gris G wird wie folgt ergänzt:
„und in dem Erzeugungsgebiet des Landweines Fiefs vendéens (Kantone Chaillé-les-Marais, Fontenay-le-Comte, Luçon, Maillezais, Mareuil-sur-Lay, Moutiers-les-Maxfaits, La Roche-sur-Yon).“

Artikel 4

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2005/70 wird Titel I Untertitel 1 Abschnitt V (Luxemburg) wie folgt geändert, wobei die Rebsorten in alphabetischer Reihenfolge eingeordnet werden:

- a) in der Klasse der empfohlenen Rebsorten werden die Sorten Muskat-Ottonel B und Sylvaner B aufgenommen,
- b) in der Klasse der zugelassenen Rebsorten entfallen die Sorten Muskat-Ottonel B und Sylvaner B.

Artikel 5

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2005/70 wird Titel II Abschnitt II (Frankreich) Absatz 1 wie folgt geändert, wobei die Rebsorten in alphabetischer Reihenfolge eingeordnet werden:

In der Klasse der zugelassenen Rebsorten werden folgende Sorten hinzugefügt:

- „Danam B (*)“,
- „Danlas B (*)“,
- „Datal B (*)“,
- „Lival N (*)“,
- „Perlaut B (*)“,
- „Ribol N (*)“.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(*) Ab 23. Februar 1976 in Anwendung von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1388/70 eingefügte Rebsorte.

(¹) Nur für die in dem Erzeugungsgebiet der appellation d'origine contrôlée „Coteaux du Loir“ gelegenen Gemeinden empfohlen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 361/76 DER KOMMISSION

vom 19. Februar 1976

zur Änderung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 718/75 in bezug auf die Bestimmungsländer für Rohtabak der Ernte 1973, für den eine Ausfuhrerstattung gewährt wirdDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 dritter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1220/74 der Kommission vom 15. Mai 1974⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1611/75⁽⁴⁾, sind für Tabak der Ernten 1972 und 1973 Ausfuhrerstattungen festgesetzt worden.Bei der Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1220/74 durch die Verordnung (EWG) Nr. 718/75⁽⁵⁾, sind Jugoslawien und Schweden versehentlich in der Liste der Bestimmungsländer für die Sorten Badischer Geudertheimer und Forchheimer Havanna ausgelassen

worden. Da die Voraussetzungen, die ursprünglich dazu geführt hatten, diese beiden Länder auf die Liste zu setzen, sich nicht geändert haben, sind sie in die genannte Liste aufzunehmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rohtabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 718/75 sind unter der laufenden Nummer 1a und 1b folgende Bestimmungsländer hinzuzufügen: „Schweden und Jugoslawien“.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 23. März 1975.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.⁽³⁾ ABl. Nr. L 133 vom 16. 5. 1974, S. 18.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 164 vom 27. 6. 1975, S. 18.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 71 vom 20. 3. 1975, S. 13.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 362/76 DER KOMMISSION

vom 19. Februar 1976

zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 270/75 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Rohtabak der Ernte 1974

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 dritter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Ausfuhrerstattungen für bestimmte Tabaksorten der Ernte des Jahres 1974 sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 270/75 der Kommission vom 31. Januar 1975⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1611/75⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Seit der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 270/75 haben sich neue Ausfuhrmöglichkeiten für

eine andere Sorte sowie nach weiteren Ländern ergeben. Es ist daher angebracht, für diese Sorte eine Ausfuhrerstattung zu bewilligen und die Liste der Bestimmungsländer zu erweitern.

Der Verwaltungsausschuß für Tabak hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 270/75 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.⁽³⁾ ABl. Nr. L 30 vom 4. 2. 1975, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 164 vom 27. 6. 1975, S. 18.

ANHANG

Tabak der Ernte 1974

Laufende Nummer	Sorten	Erstattungs- betrag (RE/kg)	Bestimmungsland
1a 1b	Badischer Geudertheimer Forchheimer Havanna	0,28	Österreich, Schweiz, Spanien (einschließlich die Kanarischen Inseln), Portugal, Tunesien, Algerien, Marokko, Länder des Fernen Ostens, Südamerika, Schweden, Jugoslawien, Staatshandelsländer Mittel- und Osteuropas, Arabische Republik Ägypten, Südafrikanische Republik
10	Bright	0,18	Libyen, Tunesien, Algerien, Marokko, Spanien (einschließlich Kanarische Inseln), Österreich, Staatshandelsländer Mittel- und Osteuropas, Arabische Republik Ägypten, Portugal, Schweiz, Japan, Norwegen
11a	Burley I	0,18	Tunesien, Algerien, Marokko, Österreich, Staatshandelsländer Mittel- und Osteuropas, Arabische Republik Ägypten, Portugal, Schweiz, Japan, Norwegen, Kanada, Spanien (einschließlich Kanarische Inseln)
12	a) Kentucky und Hybriden b) Moro di Cori c) Salento	0,21	Tunesien, Marokko, Algerien, Schweiz, Staatshandelsländer Mittel- und Osteuropas, Arabische Republik Ägypten, Portugal, Österreich, Norwegen und Spanien (einschließlich Kanarische Inseln)
13	a) Nostrano del Brenta b) Resistente 142 c) Gojano	0,18	Tunesien, Marokko, Algerien, Österreich, Schweiz, Staatshandelsländer Mittel- und Osteuropas, Arabische Republik Ägypten, Portugal und Spanien (einschließlich Kanarische Inseln)
14	Beneventano	0,18	Tunesien, Marokko, Algerien, Spanien (einschließlich Kanarische Inseln), Österreich, Schweiz, Staatshandelsländer Mittel- und Osteuropas, Arabische Republik Ägypten, Portugal
15	Xanti-Yakà	0,16	USA und Kanada
16	Perustitza	0,16	USA und Kanada
18	a) Round Tip b) Scafati c) Sumatra I	0,70	Staatshandelsländer Mittel- und Osteuropas, Spanien (einschließlich Kanarische Inseln), Schweiz, Norwegen, Schweden, Kanada

VERORDNUNG (EWG) Nr. 363/76 DER KOMMISSION**vom 19. Februar 1976****zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Rohtabak der Ernte 1975**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 dritter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 326/71 des Rates vom 15. Februar 1971 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie der Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge für Rohtabak⁽³⁾ muß die Gewährung von Erstattungen auf Tabakballen aus Tabakblättern der Gemeinschaftsernte beschränkt werden. Die Erstattungen werden für die Sorten aus der Gemeinschaftserzeugung festgesetzt, und zwar unter Berücksichtigung der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 326/71 genannten Faktoren.

Im Hinblick auf die gegenwärtigen Ausfuhrmöglichkeiten und die verfügbaren Mengen auf dem Gemein-

schaftsmarkt ist es angebracht, nur für einige Sorten der Ernte 1975 und für die im Anhang aufgeführten Bestimmungsländer eine Erstattung zu bewilligen.

Um einen Anreiz für einen zügigen Absatz zu geben und so die Vermarktung zu erleichtern, empfiehlt es sich, den Zeitraum zu begrenzen, innerhalb dessen eine Ausfuhrerstattung für bestimmte Sorten der Ernte 1975 gewährt wird.

Die Anwendung der oben genannten Regeln und Kriterien gibt bei der derzeitigen Lage auf dem Tabakmarkt und insbesondere bei den Preisen in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt Veranlassung dazu, die Erstattungen für die Erzeugnisse, die Beträge und die im Anhang genannten Länder festzulegen.

Der Verwaltungsausschuß für Rohtabak hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Liste der Tabaksorten, in Ballen der Ernte 1975, für die eine Erstattung bei der Ausfuhr im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 gewährt wird, die Beträge dieser Erstattung und die Bestimmungsländer werden im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 1977.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 39 vom 17. 2. 1971, S. 1.

ANHANG

Tabak der Ernte 1975

Laufende Nummer	Sorten	Erstattungs- betrag (RE/kg)	Bestimmungsland
1a	Badischer Geudertheimer	0,28	Österreich, Schweiz, Spanien (einschl. Kanarische Inseln), Portugal, Tunesien, Algerien, Marokko, Länder des Fernen Ostens, Südamerika, Schweden, Jugoslawien, Staatshandelsländer Mittel- und Osteuropas, Arabische Republik Ägypten, Kanada, Südafrikanische Republik
1b	Forchheimer Havanna	0,28	
10	Bright	0,18	Libyen, Tunesien, Algerien, Marokko, Spanien (einschl. Kanarische Inseln), Österreich, Staatshandelsländer Mittel- und Osteuropas, Arabische Republik Ägypten, Portugal, Schweiz, Japan, Norwegen
11a	Burley I	0,21	Tunesien, Algerien, Marokko, Spanien (einschließl. Kanarische Inseln), Österreich, Staatshandelsländer Mittel- und Osteuropas, Arabische Republik Ägypten, Portugal, Schweiz, Japan, Norwegen, Kanada
12	a) Kentucky und Hybriden b) Moro di Cori c) Salento	0,21	Tunesien, Marokko, Algerien, Spanien (einschl. Kanarische Inseln), Schweiz, Staatshandelsländer Mittel- und Osteuropas, Arabische Republik Ägypten, Portugal, Österreich und Norwegen
13	a) Nostrano del Brenta b) Resistente 142 c) Gojano	0,18	Tunesien, Marokko, Algerien, Spanien (einschl. Kanarische Inseln), Österreich, Schweiz, Staatshandelsländer Mittel- und Osteuropas, Arabische Republik Ägypten und Portugal
14	Beneventano	0,21	Tunesien, Marokko, Algerien, Spanien (einschl. Kanarische Inseln), Österreich, Schweiz, Staatshandelsländer Mittel- und Osteuropas, Arabische Republik Ägypten und Portugal
15	Xanti-Yakà	0,16	USA, Kanada, Japan, Staatshandelsländer Mittel- und Osteuropas, Schweden, Österreich, Tunesien, Marokko, Algerien, Arabische Republik Ägypten
16	Perustitza	0,16	USA, Kanada, Japan, Staatshandelsländer Mittel- und Osteuropas, Schweden, Österreich, Tunesien, Marokko, Algerien, Arabische Republik Ägypten
17	Erzegovina	0,16	USA, Kanada, Japan, Staatshandelsländer Mittel- und Osteuropas, Schweden, Österreich, Tunesien, Marokko, Algerien, Arabische Republik Ägypten
18	a) Round Tip b) Scafati c) Sumatra I	0,70	Staatshandelsländer Mittel- und Osteuropas, Spanien (einschl. Kanarische Inseln), Schweiz, Norwegen, Schweden, Kanada, Österreich

VERORDNUNG (EWG) Nr. 364/76 DER KOMMISSION

vom 19. Februar 1976

zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Sorten Süßorangen mit Ursprung in Griechenland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2482/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß, wenn die Einfuhrpreise bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an fünf bis sieben aufeinanderfolgenden Markttagen abwechselnd unter und über dem Referenzpreis liegen, außer in Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe für das betreffende Herkunftsland erhoben wird. Diese Abgabe wird erhoben, wenn drei Einfuhrpreise unter dem Referenzpreis lagen und einer dieser Einfuhrpreise wenigstens 0,5 Rechnungseinheiten unter dem Referenzpreis liegt. Die Abgabe ist gleich dem Unterschied zwischen dem Referenzpreis und dem letzten, um wenigstens 0,5 Rechnungseinheiten unter dem Referenzpreis liegenden Einfuhrpreis.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2973/75 der Kommission vom 12. November 1975 zur Festsetzung der Referenzpreise für Süßorangen für das Wirtschaftsjahr 1975/1976⁽³⁾ wird der Referenzpreis für Erzeugnisse der Güteklasse I der Gruppe II auf 16,28 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Reingewicht festgesetzt. Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen für mindestens 30 v.H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Die zu berücksichtigenden Notierungen müssen auf den repräsentativen Märkten im Sinne der Verord-

nung (EWG) Nr. 2118/74⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 385/75⁽⁵⁾, festgestellt werden. Gegebenenfalls sind auf sie die in Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2973/75 festgesetzten Koeffizienten anzuwenden.

Die hieraus berechneten Einfuhrpreise für Süßorangen aus Griechenland der in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2973/75 genannten Sorten lagen an fünf aufeinanderfolgenden Markttagen abwechselnd unter und über dem Referenzpreis. Vier dieser Einfuhrpreise liegen unter dem Referenzpreis und einer von ihnen liegt um mehr als 0,5 Rechnungseinheiten unter dem Referenzpreis; daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese Sorten von Süßorangen mit Ursprung in Griechenland erhoben werden.

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 wird diese Abgabe grundsätzlich 6 Tage lang erhoben.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt einen Höchstabstand von 2,25 v.H. im Kassageschäft halten, ein Umrechnungssatz, der sich auf ihre tatsächliche Parität stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse im Kassageschäft jeder dieser Währungen stützt und der während eines bestimmten Zeitraums gegenüber dem im vorstehenden Unterabsatz bezeichneten Währungen der Gemeinschaft festgestellt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bei der Einfuhr von frischen Süßorangen der Tarifstelle 08.02 A I des Gemeinsamen Zolltarifs, ausgenommen die Sorten Moro, Tarocco, Biondo comune (Blanca comune, Blonde comune), Grano de oro (Imperial, Sucrena), Baladi, Pera, Macetera, Pineapple, Blood oval (Doblefina, Double fine), Portugaise sanguine, Sanguina redonda (Entrefina), die Sorten aus

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 254 vom 1. 10. 1975, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 295 vom 14. 11. 1975, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 44 vom 18. 2. 1975, S. 8.

Surinam und die Sorte Sanguina ordinaire ohne Navels sanguina (Double fine améliorée, Washington sanguina, Große Sanguina) und ohne Maltaise sanguine, mit Ursprung in Griechenland wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 0,81 Rechnungseinheiten je 100 kg Reingewicht erhoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Februar 1976 in Kraft. Vorbehaltlich der Bestimmung von Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 gilt diese Verordnung bis 26. Februar 1976.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 365/76 DER KOMMISSION

vom 19. Februar 1976

zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3058/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen ; ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der

betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1976 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 26. 11. 1975, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Februar 1976 zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen

		(RE / Tonne)
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 A	Weichweizen ⁽¹⁾ und Mengkorn für Ausfuhren nach : — der Schweiz, Österreich, Liechtenstein und Norwegen — den anderen Drittländern	20,00 0
10.01 B	Hartweizen	40,00
10.02	Roggen ⁽¹⁾	0
10.03	Gerste für Ausfuhren nach : — der Schweiz, Österreich, Liechtenstein und Norwegen — den anderen Drittländern	20,00 0
10.04 B	Hafer	10,00
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat bei der Ausfuhr nach : — der Iberischen Halbinsel — den anderen Drittländern	30,00 —
10.07 C	Sorghum	20,00
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 520 — mit einem Aschegehalt von 521 bis 600 — mit einem Aschegehalt von 601 bis 900 — mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100 — mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650 — mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	40,00 40,00 32,00 32,00 22,00 22,00
ex 11.01 B	Mehl von Roggen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 700 — mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150 — mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600 — mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000	48,00 48,00 48,00 48,00
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 950 — mit einem Aschegehalt von 951 bis 1 300 — mit einem Aschegehalt von 1 301 bis 1 500	63,00 63,00 63,00
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	40,00

⁽¹⁾ Die Erstattung wird nur für Weichweizen und Roggen gewährt, die keiner Denaturierung, wie sie Artikel 7 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 vorsieht, unterzogen worden sind.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 306/76 (ABl. Nr. L 38 vom 13. 2. 1976) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 366/76 DER KOMMISSION

vom 19. Februar 1976

zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 668/75 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 17 der Verordnung Nr. 359/67/EWG bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 366/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 478/75 ⁽⁴⁾, müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen; ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Verordnung Nr. 669/67/EWG ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1057/68 ⁽⁶⁾, hat die

Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.

Die Verordnung Nr. 366/67/EWG hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums geändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die gegenwärtige Lage des Reismarktes und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 34.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 34.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 241 vom 5. 10. 1967, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 31.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 ausgenommen die in Absatz 1 unter c) der Verordnung

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission***ANHANG****zur Verordnung der Kommission vom 19. Februar 1976 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis***(RE / Tonne)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.06	Reis : A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis : I. II. Geschälter Reis : a) rundkörniger — b) langkörniger : für Ausfuhren nach : — Österreich, der Schweiz und Liechtenstein 50,00 — Portugal 60,00 — den anderen Drittländern — B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis : I. Halbgeschliffener Reis : a) rundkörniger — b) langkörniger — II. Vollständig geschliffener Reis : a) rundkörniger : für Ausfuhren nach : — Österreich, der Schweiz und Liechtenstein sowie für die Bestimmungen, genannt in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 der Kommission ⁽¹⁾ 30,00 — den anderen Drittländern — b) langkörniger : für Ausfuhren nach : — Österreich, der Schweiz und Liechtenstein sowie für die Bestimmungen, genannt in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 der Kommission ⁽¹⁾ 63,00 — Libyen 117,00 — den anderen Drittländern — C. Bruchreis —	

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 25 vom 17. 1. 1975, S. 1.**NB:** Es wird keine Berichtigung für die Erstattung festgesetzt, solange für die Erstattung kein Betrag festgesetzt wird.

Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 306/76 (ABl. Nr. L 38 vom 13. 2. 1976) bestimmt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 16. Februar 1976

über die Gewährung von Tagegeldern und die Erstattung der Fahrtkosten an die Mitglieder des Beratenden Ausschusses der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

(76/228/EGKS)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 18,

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 6,

in der Erwägung, daß es notwendig ist, die Sätze der Tagegelder für die Mitglieder des Beratenden Ausschusses der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sowie die Einzelheiten für die Gewährung dieser Tagegelder und für die Erstattung ihrer Fahrtkosten festzulegen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl haben Anspruch auf ein Tagegeld für jeden Sitzungs- und Reisetag sowie auf Erstattung der Fahrtkosten gemäß den nachstehenden Bestimmungen.

Artikel 2

(1) Das Tagegeld beträgt 2 500 bfrs je Sitzungs- und Reisetag.

(2) Die Zahl der Reisetage für die Tagegeldgewährung wird für die Hin- und Rückreise pauschal unter

Zugrundelegung der Eisenbahnstrecke zwischen Abfahrts- und Sitzungsort wie folgt berechnet :

- ein Tag für eine Entfernung von 101 bis 200 km ;
- anderthalb Tage für eine Entfernung von 201 bis 500 km ;
- zwei Tage für eine Entfernung von 501 bis 800 km ;
- zwei Tage für eine Entfernung von mehr als 800 km ; die Berechnung erfolgt jedoch unter Zugrundelegung der tatsächlichen Reisedauer, wenn der Betreffende nachweist, daß diese mehr als zwei Tage betragen hat.

(3) Als Abfahrtsort im Sinne dieses Beschlusses gilt der Wohnsitz des Betreffenden. Der tatsächliche Abfahrtsort wird jedoch dann berücksichtigt, wenn er näher beim Sitzungsort liegt.

Artikel 3

(1) Die Fahrtkosten für Eisenbahnreisen werden auf folgender Grundlage erstattet :

- Kosten der Eisenbahnfahrkarte erster Klasse zwischen dem Abfahrts- und dem Sitzungsort. Die Fahrkarten brauchen nicht vorgelegt zu werden,
- Schlafwagenzuschläge gegen Vorlage der Schlafwagenkarte,
- Kosten für Platzreservierung und Beförderung des notwendigen Gepäcks sowie Schnellzugszuschläge gegen Vorlage der Belege.

(2) Die Kosten für Schiffsreisen werden gegen Vorlage von Belegen erstattet.

(3) Benutzt das Mitglied ein Kraftfahrzeug, so werden ihm seine Fahrtkosten unter Zugrundelegung des Eisenbahntarifs für die erste Klasse erstattet. Benutzen zwei oder mehrere Mitglieder denselben Wagen, so hat nur das Mitglied, das das Fahrzeug stellt, Anspruch auf die obengenannte Erstattung zuzüglich 20 % für jedes ihn begleitende Mitglied, dessen Name anzugeben ist.

Bei Schiffsreisen werden dem Mitglied, das das Fahrzeug stellt, die Kosten für die Einschiffung und die Beförderung des Fahrzeugs gegen Vorlage von Belegen erstattet.

(4) Die Flugreisekosten, einschließlich der Reservierungskosten und Flughafengebühren, werden gegen Vorlage der Belege erstattet.

(5) Die Kosten der Beförderung zwischen dem Abfahrts- oder Sitzungsort und dem Bahnhof oder Flughafen werden unter Zugrundelegung des Erste-Klasse-Tarifs der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet.

Artikel 4

Der Beschluß des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Entschädigungen der Mitglieder des Beratenden Ausschusses der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Personen, die gemäß einem besonderen Statut zur Teilnahme an den Arbeiten dieses Ausschusses hinzugezogen werden, zuletzt geändert durch den Beschluß 74/319/EGKS⁽¹⁾, wird aufgehoben.

Artikel 5

Dieser Beschluß wird am 1. Januar 1976 wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 16. Februar 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. VOUEL

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 180 vom 3. 7. 1974, S. 31.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3003/75 des Rates vom 17. November 1975 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 310 vom 29. November 1975)

Seite 23, Anhang B

Die folgenden drei *unabhängigen* Länder werden hinzugefügt :

Angola
São Tomé und Príncipe
Mosambik

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3004/75 des Rates vom 17. November 1975 zur Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 310 vom 29. November 1975)

Seite 33, Anhang B

Die folgenden drei *unabhängigen* Länder werden hinzugefügt :

Angola
São Tomé und Príncipe
Mosambik

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3008/75 des Rates vom 17. November 1975 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend bestimmte Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 310 vom 29. November 1975)

Seite 58, Anhang C I

Die folgenden drei *unabhängigen* Länder werden hinzugefügt :

Angola
São Tomé und Príncipe
Mosambik

Seite 59, Anhang C II

Die folgenden drei *abhängigen* Länder werden gestrichen :

Angola (einschließlich Cabinda)
Príncipe und São Tomé
Mosambik

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3009/75 des Rates vom 17. November 1975 über die Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Plafonds für Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 310 vom 29. November 1975)

Seite 68, Anhang B I

Die folgenden drei *unabhängigen* Länder werden hinzugefügt:

Angola
São Tomé und Príncipe
Mosambik

Seite 69, Anhang B II

Die folgenden drei *abhängigen* Länder werden gestrichen:

Angola (einschließlich Cabinda)
Príncipe und São Tomé
Mosambik

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3010/75 des Rates vom 17. November 1975 zur Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 310 vom 29. November 1975)

Seite 112, Anhang B

Die folgenden drei *unabhängigen* Länder werden hinzugefügt:

Angola
São Tomé und Príncipe
Mosambik

Seite 113, Anhang B

Die folgenden drei *abhängigen* Länder werden gestrichen:

Angola (einschließlich Cabinda)
Príncipe und São Tomé
Mosambik

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3011/75 des Rates vom 17. November 1975 über die Einführung eines allgemeinen Präferenzsystems für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs zugunsten von Entwicklungsländern

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 310 vom 29. November 1975)

Seite 139, Anhang C

Die folgenden drei *unabhängigen* Länder werden hinzugefügt:

Angola
São Tomé und Príncipe
Mosambik

Seite 140, Anhang C

Die folgenden drei *abhängigen* Länder werden gestrichen :

Angola (einschließlich Cabinda)
Principe und São Tomé
Mosambik

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3012/75 des Rates vom 17. November 1975 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Zollkontingents für Kakaobutter und eines Zollkontingents für löslichen Kaffee mit Ursprung in Entwicklungsländern

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 310 vom 29. November 1975)

Seite 145, Anhang

Die folgenden drei *unabhängigen* Länder werden hinzugefügt :

Angola
São Tomé und Principe
Mosambik

Seite 146, Anhang

Die folgenden drei *abhängigen* Länder werden gestrichen :

Angola (einschließlich Cabinda)
Principe und São Tomé
Mosambik

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/75 des Rates vom 17. November 1975 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Ananas, haltbar gemacht, andere als in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen, mit Ursprung in Entwicklungsländern

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 310 vom 29. November 1975)

Seite 151, Anhang

Die folgenden drei *unabhängigen* Länder werden hinzugefügt :

Angola
São Tomé und Principe
Mosambik

Seite 152, Anhang

Die folgenden drei *abhängigen* Länder werden gestrichen :

Angola (einschließlich Cabinda)
Principe und São Tomé
Mosambik

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3014/75 des Rates vom 17. November 1975 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Ananas, haltbar gemacht, in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen, mit Ursprung in Entwicklungsländern

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 310 vom 29. November 1975)

Seite 157, Anhang

Die folgenden drei *unabhängigen* Länder werden hinzugefügt :

Angola
São Tomé und Príncipe
Mosambik

Seite 158, Anhang

Die folgenden drei *abhängigen* Länder werden gestrichen :

Angola (einschließlich Cabinda)
Príncipe und São Tomé
Mosambik

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3015/75 des Rates vom 17. November 1975 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für unverarbeiteten „flue-cured“-Virginia-Tabak mit Ursprung in Entwicklungsländern

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 310 vom 29. November 1975)

Seite 162, Anhang

Die folgenden drei *unabhängigen* Länder werden hinzugefügt :

Angola
São Tomé und Príncipe
Mosambik

Seite 163, Anhang

Die folgenden drei *abhängigen* Länder werden gestrichen :

Angola (einschließlich Cabinda)
Príncipe und São Tomé
Mosambik

Berichtigung des Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 17. November 1975 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Zollkontingenten betreffend bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 310 vom 29. November 1975)

Seite 167, Anhang B

Die folgenden drei *unabhängigen* Länder werden hinzugefügt :

Angola
São Tomé und Príncipe
Mosambik

Seite 168, Anhang B

Die folgenden drei *abhängigen* Länder werden gestrichen :

Angola (einschließlich Cabinda)
Principe und São Tomé
Mosambik

Berichtigung des Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 17. November 1975 über die Gewährung von Zollpräferenzen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 310 vom 29. November 1975)

Seite 174, Anhang B

Die folgenden drei *unabhängigen* Länder werden hinzugefügt :

Angola
São Tomé und Principe
Mosambik

Seite 175, Anhang B

Die folgenden drei *abhängigen* Länder werden gestrichen :

Angola (einschließlich Cabinda)
Principe und São Tomé
Mosambik

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 320/76 der Kommission vom 13. Februar 1976 über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für 50 000 Stück junge Rinder für die Mast während der Anwendung der Schutzmaßnahmen

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 39 vom 14. Februar 1976)

Seite 28, Artikel 3 Absatz 4 letzter Unterabsatz erste Zeile :

anstatt: „Valid for ... young bovine animals for fattening”
muß es heißen: „Valid for ... young male bovine animals for fattening”.
